

Workshop: Erstellen barrierefreier Präsentationen in PPT und PDF

Dr. Birgit Drolshagen & Dipl-Inform. Ralph Klein

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

DoProfil wird im Rahmen der gemeinsamen „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ von Bund und Ländern aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung gefördert.

Inhaltliche Schwerpunkte des Workshops

- Überblick über rechtliche Grundlagen
- Rollenverantwortung
- Arbeitsweisen mit Screenreader und Vergrößerungssoftware
- Barrierearme PPT-Dokumente
- Poster-Präsentationen für Alle

Rechtliche Grundlagen

- Vereinte Nationen (2008): Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Online unter: <http://www.netzwerk-artikel-3.de/un-konv/doku/un-konv-de.pdf>
- Landtag NRW (2003): Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze. Online unter: [Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung](#)

Art. 24 (UN-BRK)

Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen...

Art. 24 (UN-BRK)

Bildung

- (5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Artikel 2 (UN-BRK)

Begriffsbestimmungen

(5) Im Sinne dieses Übereinkommens (...) bedeutet „universelles Design“ ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. „Universelles Design“ schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus.

Artikel 9 (UN-BRK)

Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, (...) zu gewährleisten.

Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung

§ 4 Barrierefreiheit

Barrierefreiheit ist die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Der Zugang und die Nutzung müssen für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein; hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig.

Dokumente im Universellen Design (UD)

- Ausgangspunkt: Verschiedenheit der Bedarfe aller Menschen
- Ziel: Verhinderung und Abbau von Barrieren durch ein möglichst alle Bedarfe berücksichtigendes Design
- Umsetzung: u.a. Nutzung des Potenzials moderner Technologie
- Voraussetzung: Aktivitäten auf Seiten der Hochschule, der Studierenden mit Beeinträchtigungen sowie der Lehrenden

Dokumente im UD - Voraussetzungen auf Seiten der Hochschule

- Individuelle Beratung, Schulung und Unterstützung
- Angebot zeitgemäßer Hilfsmitteltechnologie, vergleichbar den studentischen Computerpools
- Bereitstellung barrierefreier Lernplattformen

Dokumente im UD - Voraussetzung auf Seiten der Studierenden

- gute Kompetenzen in der Bedienung der (Hilfsmittel-) Technologie
- zeitgemäße Arbeitsplatzausstattung am heimischen Arbeitsplatz
- Anmeldung beeinträchtigungsbedingter Bedarfe

Dokumente im UD - Voraussetzung auf Seiten der Lehrenden

- Bewusstsein über eigene Zuständigkeit für alle Studierenden
- Gestaltung der Lehrmaterialien in einem Design, das die Bedarfe aller Lernenden berücksichtigt
 - Wie geht das?
 - Was weiß ich schon darüber?
 - Wie erarbeiten sich blinde und sehbehinderte Menschen Dokumente?
 - ...

Anforderungen an barrierefreie Powerpoint-Dateien

Die Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung formuliert vier allgemeine Prinzipien:

1. Wahrnehmbarkeit
2. Bedienbarkeit
3. Verständlichkeit
4. Robustheit

Wahrnehmbarkeit

1. Für jeden Nicht-Text-Inhalt sind Alternativen in Textform bereitzustellen.
2. Inhalte sind so zu gestalten, dass sie ohne Informations- oder Strukturverlust in unterschiedlicher Weise präsentiert werden können.
3. Die Wahrnehmung des Inhalts und die Unterscheidung von Vorder- und Hintergrund ist zu erleichtern.

Bedienbarkeit

1. Zeitbegrenzungen müssen per Tastatur ausgeschaltet werden können.
2. Es sind Orientierungs- und Navigationshilfen per Tastatur verfügbar zu machen.

Verständlichkeit

1. Texte sind lesbar und verständlich zu gestalten.
2. Der Aufbau der Folien soll vorhersehbar sein.

Robustheit

1. Kompatibilität mit unterschiedlichen Benutzeragenten inkl. assistiver Technologien muss sichergestellt werden.

Barrierefreiheit prüfen

1. Auf Barrierefreiheit prüfen
2. Kontrastprüfung

Erstellung barrierefreier Poster

1. QR-Code einfügen
2. In pdf umwandeln: Datei – als Adobe pdf speichern